

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1988/12/13 4Ob110/88, 4Ob43/92, 4Ob1032/95, 4Ob368/97i, 4Ob91/01p, 4Ob108/03s, 4Ob234/03w, 4O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.12.1988

Norm

ABGB §43 A

ABGB §43 C

UWG §9 B1

Rechtssatz

Das Recht, den eigenen Namen zu gebrauchen, wird durch§ 9 UWG insofern eingeschränkt, als der Name nicht in einer solchen Weise gebraucht werden darf, daß Verwechslungen mit dem Namen (oder sonstigen Zeichen), dessen sich ein anderer befugterweise bedient, entstehen können. Der Benutzer des Namens hat daher - auch bei lauterem Gebrauch seines Namens - alles Notwendige und ihm Zumutbare vorzukehren, um durch die Benützung vorhandener Ausweichmöglichkeiten (Beifügung von Vornamen, Verwendung unterscheidender Zusätze und dergleichen) die Gefahr von Verwechslungen mit einer fremden prioritätsälteren Bezeichnung nach Möglichkeit auszuschalten.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 110/88

Entscheidungstext OGH 13.12.1988 4 Ob 110/88

- 4 Ob 43/92

Entscheidungstext OGH 01.09.1992 4 Ob 43/92

nur: Der Benutzer des Namens hat daher - auch bei lauterem Gebrauch seines Namens - alles Notwendige und ihm Zumutbare vorzukehren, um durch die Benützung vorhandener Ausweichmöglichkeiten (Beifügung von Vornamen, Verwendung unterscheidender Zusätze und dergleichen) die Gefahr von Verwechslungen mit einer fremden prioritätsälteren Bezeichnung nach Möglichkeit auszuschalten. (T1) Veröff: EvBl 1993/41 S 203 = ÖBI 1992,216

- 4 Ob 1032/95

Entscheidungstext OGH 25.04.1995 4 Ob 1032/95

- 4 Ob 368/97i

Entscheidungstext OGH 24.02.1998 4 Ob 368/97i

Ähnlich

- 4 Ob 91/01p

Entscheidungstext OGH 24.04.2001 4 Ob 91/01p

Auch

- 4 Ob 108/03s

Entscheidungstext OGH 18.11.2003 4 Ob 108/03s

Vgl auch

- 4 Ob 234/03w

Entscheidungstext OGH 25.05.2004 4 Ob 234/03w

Vgl auch

- 4 Ob 154/14x

Entscheidungstext OGH 16.12.2014 4 Ob 154/14x

Auch; Beisatz: Hier zu Verordnung (EG) Nr 40/94 des Rates 394R0040 Gemeinschaftsmarkenverordnung (GMV) Art12 lita. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0009338

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

25.03.2015

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at